

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschicht Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 27/24

01.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 8. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgeschicht Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

Die im Grundbuch von St. Andreasberg Blatt 2985 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	St. Andreasberg	24	214/23	Gebäude- und Freifläche, Katharina-Neufang-Straße 35	1061
2	St. Andreasberg	24	551/18	Gebäude- und Freifläche, Katharina-Neufang-Str. 35 A	28

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 117.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 3.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 120.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Begutachtung erfolgte nach äußerlicher Augenscheinnahme!

Wohnhaus, 2 Geschosse (EG: ca. 159 m², OG: ca. 152 m²), einseitig angebaut, teilunterkellert, Dachgeschoss teilw. ausgebaut, Beton-Fertigarage (ca. 17 m², Baujahr: 1978).

Fachwerkhaus, Baujahr: 1924. Dach und Fenster wurden modernisiert/erneuert. Teilweise vorgehängte Fassade mit Holzbeschlag.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de

Voltermann
Rechtspfleger

Beglaubigt
Clausthal-Zellerfeld, 16.04.2026

Hanke, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle